

Luzerner Tagblatt.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N^o 129.

Inserationspreis:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
Für Wiederholungen 8
Inserationsannahme, gefälligst bis 9 Uhr, Neudruck bis 10^{1/2} Uhr, im
Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
aber durch Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate
gegen Einzahlung der betr. Rückzahlung in Vorhinein.

Abdruckungspreis:
Durch die Post bezahlt Fr. 12.50
Für Luzern zum Bringen „ 12. —
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 10. —
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 10. —
Erstmalig täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobstrasse 165 B.

Donnerstag,

Jeden Freitag eine hehrwürdige Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 2. Juni 1887.

c. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 1. Juni.

In die Staatsrechnungskommission sind gewählt die H. H. Müller mit 92, Körner mit 92, J. J. Portmann mit 89, Bonomo mit 87, Hiltmann mit 84, Degen mit 83, Suidler mit 82, Richard Emmenegger mit 77 und Frey mit 77 Stimmen.

In die Irrenhauskommission sind gewählt die H. H. Suidler mit 83, Jumbühli mit 82, Fr. J. Portmann mit 81, Leu mit 81 Stimmen und Steiner (Dognersfeld).

Fr. J. Portmann begründet seine Motion betr. Interpretation des § 42 des Hypothekengesetzes. Vor einem Jahre wurde das Hypothekengesetz revidirt und dabei die Gleichstellung der sogenannten alten Gülten mit den neuen bezüglich Ablosbarkeit ausgesprochen. Dadurch sind die alten Gülten aus ihrer Gebundenheit herausgetreten; der Schuldner kann sie ablösen, oder dann übernimmt sie ein guter Freund, der erklärt, mit 4 1/2 % Zins zufrieden sein zu wollen. Die alten Gülten (meistens Guldengülten) sind so eine Art von Handelsartikel geworden, werden massenhaft gekauft und abbezahlt. Die Ablösung aber ist an bestimmte Termine gebunden, und es ist daher für den Schuldner, der fänden will, möglich, daß er das Abgangs-, beziehungsweise Verfallsdatum wisse.

Durch die Gesetzesrevision von 1886 wurde auch der Zinsfuß für neuerrichtende Gülten auf 4 1/2 % festgesetzt und zudem bestimmt, daß dieses Maximum auch für früher errichtete Instrumente von ihrer nächsten Ausblendung an gelten solle, wenn selbe nicht aufgebührt würden. Nun aber ist es für den Schuldner häufig sehr schwierig, das Abgangsdatum zu erfahren. Das erste Auskunftsmittel ist der Kaufbrief um die verbriefte Liegenschaft; aber die bezüglich Angaben sind gewöhnlich nur in den neuerrichteten Kaufbriefen zu finden. Auch die Gültprotokolle geben oft nicht klaren Aufschluß; die Liegenschaften sind meistens nur summarisch angegeben, und namentlich sog. „verschütteten“ Gülten hält es schwierig, den Verfallszeitpunkt des Instrumentes zu ermitteln. An den meisten Orten reichen zudem die Gültprotokolle nur 200 Jahre zurück. Die beste Auskunft kann der Gültansprecher geben, wenn er nämlich will. Die Frage, ob der Gültansprecher verpflichtet sei, das Abgangsdatum der Gült anzugeben, sei gerichtlich noch nicht entschieden. Der Schuldner könnte auch fänden auf nächsten Verfallsdatum oder dem Gläubiger rechtlich anzeigen, er nehme an, die Gült sei verfallen auf das nächste Abgangsdatum; solche Intimationen könnten aber beschränkt werden. In einem allfälligen Prozesse könnte der Schuldner aus Omission des Instrumentes verlangen. Es sollte aber ein Verfahren festgesetzt sein, durch welches der Gültansprecher das Abgangsdatum in Erfahrung bringen kann, ohne zuerst prozessieren zu müssen. Die Motion bezweckt nun eine Interpretation des Hypothekengesetzes in dem Sinne, daß der Gültansprecher auf bloße Intimation hin gehalten sei, das Abgangsdatum anzugeben, vorausgesetzt, der Schuldner könne dasselbe aus seinem Erwerbstitel nicht erfahren; wenn inner 14 Tagen die Aufforderung nicht befolgt würde, würde Ausblendung auf nächsten Freitag angenommen.

Fr. Ständerath Herzog weist darauf hin, daß § 11 des Einvertrages das bezüglich Verfahren vorschreibe und auf die von der Motion in's Auge gefassten Fälle analoge Anwendung finde. Er beantragt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären; dieselbe wird mit 49 gegen 37 Stimmen erheblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen.

Als Erziehungsstätte werden bei einem absoluten Mehr von 48 Stimmen gewählt die H. H. R. Fischer mit 67, Chorherr Schmid mit 74 und Prof. A. Brandstetter mit 56 Stimmen, die bisherigen. Hr. Direktor Wid erhielt 30 Stimmen. Hr. Fischer ist als Mitglied der Regierung laut Verfassung und Gesetz zugleich Präsident des Erziehungsrathes.

Wahl der Amtshaltender. Amt Luzern: Anwesend 99, eingelegte Stimmzettel 99, abf. Mehr 50. Gewählt ist der bisherige, Hr. Karl Meyer, mit 72 Stimmen. Hr. Dr. Gräter erhielt 14, die H. H. Dr. A. Fischer, Adjunkt Schöpfer und Dr. Wibel je 3 St., Andere je 1 St.

Amt Hochdorf: Anwesend 100, eingelegte Stimmzettel 95, abf. Mehr 48. Gewählt ist der bisherige, Hr. Schmid, mit 74 Stimmen.

Amt Sursee: Anwesend 98, eingelegte Stimmzettel

98, abf. Mehr 47. Gewählt ist der bisherige, Hr. Amberg, mit 74 St.

Amt Willisau: Anm. 96, eingelegte Stimmzettel 94, abf. Mehr 48. Gewählt ist der bisherige, Hr. Koller, mit 75 St.

Amt Entlebuch: Absolutes Mehr 51. Gewählt ist Hr. Schmid (bis), mit 60 Stimmen; Hr. Fr. J. Portmann erhielt 31, Hr. Richard Emmenegger 5 St.

Erstwahl eines Kriminalrichters. Anm. 95, eingelegte Stimmzettel 95, abf. Mehr 48. Gewählt ist Hr. Kriminalgerichtsschreiber Martin Steiner mit 60 Stimmen; Stimmen erhielten noch Hr. Fürsprecher Randit Herzog 26, Hr. Graf, Pfaffmu, 5, andere vereinzelt.

Als Kriminalgerichtsuppleant für den entlassenen Hrn. Huber wird bei einem absoluten Mehr von 45 St. gewählt Hr. Richter Felber in Entsal.

Hr. Pfenniger begründet seine bekannte Motion betr. Viehvericherung. Im Anschluß an das Bundesgesetz vom 8. August 1872 betr. Viehschaden und an die kantonale Vollziehungsordnung von 1876 strebt die Motion die Gründung einer Kasse an, durch welche die Dedung des durch Viehschaden verursachten Schadens ermöglicht würde. Das genannte Bundesgesetz ruft jedoch durch die Kantone zu gründenden Kassen. Es müssen allerdings schon jetzt Entschädigungen an solche verabreicht werden, welche durch Viehschaden in Schaden gekommen sind; allein die Entschädigungen sind ungenügend. Die vorgeschlagene Viehschadenkasse soll eine vollständige Vergütung des Schadens ermöglichen. Als Mittel, aus denen die Kasse angelegt und gespeist werden sollte, nennt Hr. Pfenniger: den Ertrag der Viehschaden, die Bußgelder (wegen Uebertretung des Viehschadengesetzes), die Beiträge, welche der Bund bei gewissen Krankheiten für theilweise Entschädigung der Betroffenen den Kantonen zukommen läßt, sobald 1/5 des jährlichen Salvertrages. Hr. Pfenniger betont, daß er nur solches verlange, was der Landwirth nicht bezahle, als andere Bürger. Der Klein-ertrag des Salzes war in den Jahren 1884 und 1885 413,000 Fr., der Ertrag der Viehschaden 24,850 Fr. In genannten zwei Jahren sind Entschädigungen von nur 7600 Franken ausgerichtet worden. Hr. Pfenniger empfiehlt Erheblichkeitsklärung.

Hr. Finanzdirektor Schwyder hält dafür, die Motion gehe zu weit; gegen eine Revision der kantonalen Vollziehungsordnung wäre allenfalls nicht viel einzuwenden; allein eine Motion mit all den Details, wie sie Hr. Pfenniger in Aussicht nimmt, ist nicht angebracht. Namentlich spricht Hr. Reg.-Rath Schwyder seine Bedenken dagegen aus, daß man über so große Summen der Staatseinnahmen verfügen wolle, ohne Ertrag dafür zu haben; der Viertel der Salzeinnahmen beträgt jährlich ca. 50,000—55,000 Fr. Was die Entschädigungen anbetrifft, so sind die Schätzungen jedenfalls ziemlich hoch. Hr. Schwyder stellt den Antrag, die Motion in dem Sinne erheblich zu erklären, daß der Regierungsrath die Frage der Revision der kantonalen Vollziehungsordnung prüfen und dahierige Vorschläge einbringen solle. Hr. Pfenniger macht einige interessante Mittheilungen über das Verfahren bei Vergerung von erkrankten und Wegschaffung des dießfalls geschlachteten Viehs. Die Motion wird, nachdem sie von Hrn. Amrein (Willisau-Land) und Hrn. Wid unterstügt worden, mit der von letzterem beantragten und von Hrn. Pfenniger gutgeheißenen Aenderung erheblich erklärt, monach die Einnahmen, welche der Kasse zufließen sollen, nicht spezifizirt angegeben werden. Der Regierungsrath hat nun die Frage der Gründung einer Viehschadenkasse zu prüfen und dahierigen Bericht zu erstatten.

Hr. Stuger stellt folgende Motion: „Der Regierungsrath wird eingeladen, bei der oberschwebenden Revision des Organisationsgesetzes auch die Frage zu prüfen und zu be-urtheilen, ob die Rinderbevierung in den Bezirksgerichten und Gemeindeverträgen gesetzlich zu regeln sei, und im Verfallensfalle dießfällige Vorschläge zu formuliren.“

Hr. Großrath Fellmann will im Anschluß an die erheblich zu erklärende Motion Steiger betr. Urnenystem auch die Frage gepriift wissen, ob nicht eine Revision der Verfassung und der betreffenden Gesetze bezüglich Wahlkreiseinteilung und Wahlverfahren angezeigt sei, letzteres im Sinne der Einführung des Proportionalsystems. Diese Motion wird in Verbindung mit der Motion Steiger behandelt werden.

Die H. H. Sölliger (Ettingen), Frei (Entsal) und Scherer

(Weggen) stellen eine Motion auf Gerabhebung des Salzpreises von 8 Fr. auf 6 Fr. für 60 Kilogr.; fällt auf den Rauslettsch. (Schluß folgt.)

Berichtigung eines Druckfehlers im Referat betr. die Kassationsbeschwerden: Nicht in Willigshaus, sondern in Willigshausl fanden nach Schluß des Stimmensitzes die zwei Austragungen statt.

Eidgenossenschaft.

Bundesrath. Der zwischen dem Bundesrath und der Nordbahn eingetretene Konflikt war am 31. Mai noch nicht Gegenstand bundesräthlicher Verhandlungen. Man setzt voraus, daß Welt nächstens Anträge stellen werde.

Von der deutschen Reichsregierung sind diplomatische Mittheilungen eingetroffen, die hoffen lassen, daß der alte internationale Handel wegen der Anlage des zweiten Seiles und der Verwendung des Referendats der Gott-hardebahn im Sinne der vom Bundesrath dem deutschen Reich und Italien gemachten Vorschläge werde erledigt werden. Der Bundesrath schlug für den Bau des zweiten Seiles bekanntlich eine zehnjährige Frist vor.

In Betreff des Inselfaues geht der Vorschlag des Departements des Innern dahin, vom bloßen Umbau des Inselfaues Umgang zu nehmen, weil in Folge der Ausdehnung der Bundesverwaltung die umgebaute Inself nicht genügen würde, sondern noch ein zweites Gebäude erstellt werden müßte. Der Umbau der Inself würde 343,000 Fr. und dieses zweite bei der Keinen Schanze zu erstellende Gebäude 1,800,000 Fr. kosten. Nach jenem Vorschlag würde also die Inself abgerissen und erweitert, wodurch jener zweite Bau überflüssig wird. Die Kosten dieses Inselfbaues sind auf 1,675,000 Fr. veranschlagt. Man glaubt, der Bundesrath werde diesen Vorschlag annehmen.

Der „Urnerthof“ bei Flüelen. (B. Corr. aus Bern vom 31. Mai.) Der Bundesrath hat nicht bald mit rascherer Entscheidung einen Beschluß gefaßt als hier, indem er den zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Luzerner Kreditanstalt vereinbarten Kaufvertrag um den „Urnerthof“, resp. den bezüglich Antrag in die Bundesversammlung genehmigte. Vorab kam die Offerte schon deshalb ganz recht, weil das Bedürfnis nach einem weitem Sanitätsmagazin ein sehr dringliches geworden, indem die Vorräthe in den bislang bestanden Lokalitäten in Bern und Luzern so zusammengepfercht und aufgeschapelt werden mußten, daß ein richtiger Unterhalt und die erforderliche Uebersicht im höchsten Grade erschwert war und eine rasche, geordnete Abgabe im Mobilmachungsfalle absolut verum-möglicht wäre. Nun kommt demnachst dazu eine neue bedeutende Vermehrung des Sanitätsmaterials, wofür die Kredite von der Bundesversammlung schon bewilligt, ja die Anschaffungen bereits eingeleitet sind. Es hätte nunmehr für diese Vorräthe faktisch aller Raum gemangelt und daher ohnehin dafür vorgesorgt werden müssen, wenn auch der „Urnerthof“ sich nicht dargeboten hätte.

Der von der Eidgenossenschaft zu zahlende Preis von 30,000 Fr. ist in der That eine Bagatelle zu nennen. Der „Urnerthof“ sammt Zubehör (Chale, Scheune, Badhaus, Gasfabrik und 2 Jucharten Land) kommt die Kreditanstalt auf circa 485,000 Fr. zu stehen und ist jetzt noch auf 200,000 Fr. gewerthet. Wenn die Liegenschaft nun um kaum 1/5 der letzteren Summe käuflich ist, so erklärt sich diese auffallende Thatsache daraus, daß, nachdem das Hotel-Unternehmen total Fiasco gemacht, man bereits damit umging, die Gebäulichkeiten durch Abtrag und Verkauf der einzelnen Konstruktionstheile zu verwerthen. Die verlangte Kaufsumme entspricht in der That dem ungefähren Werth des Grundstücks, der Dekonomiegebäude und der Baumaterialien, die aus dem Abbruch des Hotels anderweitig verwerthet werden könnten. Zu den 30,000 Fr. kommen freilich noch die nachthenigen Reparaturkosten, die auf 13,500 Fr. veranschlagt sind. Mit dem verhältnißmäßig geringen Gelde gewinnt die Eidgenossenschaft nicht nur Platzräume für das Sanitätsmaterial, sondern auch die weitere Möglichkeit, im Bedürfnisfalle in geeigneten Lokalitäten und in äußerst gesunder Lage wenigstens ein Kranhaus zu errichten, deren wir im Kriegsfall wohl eine größere Anzahl nöthig hätten, aber die wir aber außer den weniger günstigen Sanitätsmaterialien nicht verfügen.

— A. Rathsbegehren. Die von der Direktion der genannten Bahn beabsichtigte Konversion ihrer verschiedenen Anleihen hat den Zweck, durch Verminderung der Zinsen last den Werth der Bahn zu erhöhen, aber zugleich — und